



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja zu Öffnung der Stiefkindadoption

Der Regierungsrat begrüsst die Änderungen bei der Stiefkindadoption, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Stiefkindadoption soll künftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren oder – als Variante – zusätzlich unverheirateten Partnerschaften, sogenannten faktischen Lebensgemeinschaften, offen stehen. Damit wird eine bisherige Ungleichbehandlung beseitigt. Die Stiefkindadoption soll – wie bei jeder anderen Adoption – nur zulässig sein, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Die gemeinschaftliche Adoption bleibt weiterhin Ehepaaren vorbehalten.

Zudem sollen die Adoptionsvoraussetzungen und das Adoptionsgeheimnis gelockert werden. So sollen das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre gesenkt und die Mindestdauer der Ehe neu bei drei statt wie bisher fünf Jahren festgesetzt werden. Neu dürfen auch den leiblichen Eltern die Personalien des adoptierten Kindes bekannt gegeben werden, sofern das volljährige Kind dazu seine Zustimmung erteilt. Das adoptierte Kind hat bereits einen absoluten Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung.

Neue Melderechte und -pflichten beim Kinderschutz

Der Regierungsrat äussert sich positiv zu geplanten Änderungen der Melderechte und -pflichten im Zusammenhang mit dem Kinderschutz, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Regierung erachtet die abschliessende Regelung der Melderechte und -pflichten auf Bundesebene zwecks Vereinheitlichung der Rechtslage als sinnvoll. Nach geltendem Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kinderschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Meldepflicht soll auf nichtamtliche Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialbetreuung, Religion und Sport ausgedehnt werden, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Dies soll verstärkt dazu beitragen, dass die Kinderschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Bei Personen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, wird ein Melderecht eingeführt, da in diesen Fällen die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten stören und damit nicht dem Wohl des Kindes dienen könnte. Eine Meldung soll daher nur dann erfolgen, wenn die betroffene geheimnisberechtigte Person nach einer Interessenabwägung zum Schluss gelangt, dass sie dem Kindeswohl dient.

Vorbehalte gegen Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Der Regierungsrat begrüsst mit Vorbehalten die geplante Neuregelung der Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates festhält. Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 werden die Schutzmassnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen einschränken, nicht mehr in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

Der Nationalrat schlägt vor, die Anordnung einer Massnahme dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit dieses Dritte auf Gesuch hin über die Massnahme informieren kann. Weiter ist vorgesehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde je nach angeordneter Massnahme auch das Zivilstandsamt, die Einwohnergemeinde, das Migrationsamt und das Grundbuchamt zu informieren hat. Diese Mitteilungspflicht wird vom Regierungsrat begrüsst.

Die Regierung erachtet hingegen den Vorschlag, den Betreibungsämtern alle Massnahmen mitzuteilen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, und ihnen so die Aufgabe zu übertragen, Interessenten über die Einschränkungen zu orientieren, für problematisch. Derartige Auskünfte sollten einzig bei der KESB - allenfalls über ein spezielles Register - eingeholt werden können, welche die Massnahmen verfügt hat und sich der Sensibilität der Daten besonders bewusst ist.

Schaffhausen, 18. März 2014
Nr. 11/2014

Staatskanzlei Schaffhausen